

99107022012000, 99107022012000

Wohnberechtigungsschein beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8665918/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000, 99107022012000
Leistungsbezeichnung I	Wohnberechtigungsschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wohnberechtigungsschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Scheidung, Wohnraumvermittlung, WBS, Wohnung für Sozialhilfeempfängerinnen, Wohnberechtigungsschein, Wohnung für Rollstuhlfahrende, Wohnungen für ältere Menschen, Wohnungen für Geringverdienerinnen, Mietkosten, Wohnungen für Geringverdiener, Allgemeiner Wohnberechtigungsschein, Geringes Einkommen, Wohnung für Sozialhilfeempfänger, Kündigung, Wohnungen für Azubis, Sozialwohnung, Barrierefreie Wohnung, Einkommensgrenzen, Wohnungen für Rentner, Wohnungen für Geringverdienende, Wohnungsvermittlung, Wohnungssuche, Wohnung für Studierende,

Modul	Sachverhalt
	Wohnungen für Alleinerziehende, geförderte Mietwohnung, Wohnraumförderung, Zuzug, Geringverdiener, drohende Obdachlosigkeit, Wohnungen für Auszubildende, Trennung, Wohnungen für Arbeitslose, Wohnungsschein, Wohnungstausch, Wohnungen für Ausländer, Wohnungen für Rentnerinnen, Wohnungen für Ausländerinnen, gezielter Wohnberechtigungsschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 66
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/26e8ba2b-79fd-3c58-9a92-5467e52aedb2 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/26e8ba2b-79fd-3c58-9a92-5467e52aedb2
Teaser	Wenn Sie eine geförderte Wohnung (Sozialwohnung) suchen und über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen.
Volltext	<p>Einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beantragen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde. In Niedersachsen sind hierfür die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden zuständig. Dort erhalten Sie auch die notwendigen Formulare.</p> <p>Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben zu den</p>

Modul

Sachverhalt

berechtigten Personen, der Einhaltung der relevanten Einkommensgrenzen und zu der maximal zulässigen Wohnfläche.

Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung (Sozialwohnung). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer entsprechenden Wohnung.

Die Wohnung, die Sie beziehen möchten, darf die im WBS angegebene maximale Wohnungsgröße nicht überschreiten.

Manche Sozialwohnungen sind einem bestimmten Personenkreis vorbehalten. Dies können z.B. Studierende, Senioren (Mindestalter 60 Jahre), Personen mit Behinderungen oder kinderreiche Haushalte (mind. drei Kinder) sein. Wenn Sie zu einem besonderen Personenkreis gehören sollten, wird auch das im Wohnberechtigungsschein angegeben.

Der Wohnberechtigungsschein gilt in der Regel für ein Jahr, d.h. Sie können innerhalb dieser Zeitspanne eine Sozialwohnung beziehen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann ein neuer Wohnberechtigungsschein beantragt werden. Beim Abschluss des Mietvertrages muss der Wohnberechtigungsschein der/dem Vermieterin/Vermieter übergeben werden.

Erforderliche Unterlagen

Bei schriftlicher Antragsstellung

- Personalausweis bei deutschen Bürgerinnen und Bürgern und Staatsangehörigen aus der Europäischen Gemeinschaft (IDCard)
- Reisepass bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, mit einer mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltserlaubnis

Außerdem:

- Einkommenserklärung von jedem Haushaltsangehörigen der über ein eigenes Einkommen verfügt
- Je nachdem welches Einkommen erzielt wird, sind

Modul

Sachverhalt

entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies können zum Beispiel sein:

- Lohnabrechnungen des Vorjahres
- Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- Lohnsteuerjahresbescheinigung des Vorjahres
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres

Abhängig von Ihrer persönlichen Situation, können auch noch weitere Unterlagen notwendig sein:

Zum Beispiel:

- Ausweis über den Grad einer Behinderung (z.B. für Schwerbehinderte Menschen)
- Immatrikulationsbescheinigung (z.B. für Studierende)
-
- BAföG Bescheide (für Empfänger/Empfängerinnen von Ausbildungsförderung)
- Rentenbescheid (z.B. für Rentner/Rentnerinnen)
- Nachweis über Leistungen des Jobcenters (z.B. für Arbeitslose)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Fallabhängig benötigen die Mitarbeitenden der Verwaltungen noch zusätzliche Unterlagen. Trifft dies zu, wird man sich umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen.

Voraussetzungen

- Deutsche oder EUStaatsangehörigkeit
- Andere Staatsangehörigkeit mit einer im Regelfall für mindestens ein Jahr gültigen Aufenthaltsgenehmigung, oder Einzelfallentscheidung
- Volljährigkeit (oder Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vormunds)
- Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Einhaltung der Einkommensgrenze ist vor allem abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und von der Höhe des Einkommens aller Haushaltsmitglieder. Für die Berechnung wird in der Regel das Bruttojahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Zusätzlich gibt es Frei und Abzugsbeträge, zum Beispiel für Personen mit

Modul	Sachverhalt
	<p>anerkannter Schwerbehinderung/ anerkanntem Pflegegrad.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Voraussetzungen gehört, dass Sie sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sondern hier Ihren Lebensmittelpunkt haben oder gründen wollen. Der Lebensmittelpunkt ist der Ort, wo Sie sich dauerhaft, willentlich, allein bzw. mit Ihrer Familie niederlassen.
Kosten	<p>Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein liegt zwischen 18 und 40 EUR.</p>
Verfahrensablauf	<p>Einen Wohnberechtigungsschein können Sie auf Antrag bekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls Sie eine Beratung brauchen, können Sie vor der Antragsstellung ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch bei einem oder einer Mitarbeitenden Ihrer zuständigen Behörde bekommen. • Zur Beantragung füllen Sie digital oder in Papier das Antragsformular aus und fügen dort die erforderlichen Unterlagen bei. • Ihr Antrag wird durch die Mitarbeitenden Ihrer zuständigen Behörde geprüft. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, Rückfragen zu beantworten. • Nach der Prüfung bekommen Sie eine Rückmeldung, ob Sie einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben oder nicht. Wenn ja, wird Ihnen der Wohnberechtigungsschein ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	<p>Kann nicht genau benannt werden, da der Zeitraum je nach Kommune, Antragsumfang und Inhalt sowie der zu prüfenden Unterlagen variiert. Die abschließende Bearbeitung kann erst erfolgen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p>
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Falsche Angaben können als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden. Ein erteilter</p>

Modul	Sachverhalt
	Wohnberechtigungsschein kann widerrufen werden, wenn er aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben erteilt wurde.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Behörde kann Klage erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie im Bescheid/ Wohnberechtigungsschein.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsberechtigungsschein Ausstellung • Personen bekommen einen Wohnberechtigungsschein, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • ihr Haushalt über ein geringes Einkommen verfügt, • sie einen dauerhaften Wohnsitz gründen möchten, • sie die deutsche oder eine EUStaatsangehörigkeit haben oder eine andere Staatsangehörigkeit mit einer Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel noch mindestens 1 Jahr gültig sein. • Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. • Die Zuständigkeit liegt in Niedersachsen bei den Wohnungs und Sozialämtern der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden. Dort sind auch die notwendigen Formulare zu erhalten.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei den Wohnungs- und Sozialämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den Wohnungs- und Sozialämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden.
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Bitte informieren Sie sich bei der Kommune, bei der Sie den Antrag stellen, ob eine Online-Antragstellung möglich ist.</p>
Ursprungportal	Wohnberechtigungsschein beantragen, Apply for a certificate of eligibility for housing